Satzung des

Kreisjugendring Pinneberg e.V.

Stand 08.11.2021, im VR 881
Eingetragen am 01.04.2022

Kreisjugendring
Pinneberg e.V.

§ 1 Grundsätze

Im Kreisjugendring Pinneberg e.V. haben sich im Kreisgebiet tätige und nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) und Jugendgemeinschaften zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.
Der Kreisjugendring Pinneberg e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
Die Selbständigkeit der Jugendgemeinschaften wird durch die Zugehörigkeit zum Kreisjugendring Pinneberg e.V. nicht beeinträchtigt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. In gleicher Weise sind bei der Verwendung des Begriffs „Jugend“ alle Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII gemeint.

§ 2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Kreisjugendring Pinneberg e.V.**
Die Abkürzung lautet KJR. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Barmstedt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KJR verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe.
Die Mittel des KJR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen. Und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des KJR.
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des KJR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Der KJR hat die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu wahren. Unbeschadet der Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit seiner Mitglieder hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Mitgliedern zu ermöglichen, Erfahrungen in Jugendfragen auszutauschen,
2. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft der Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern,
3. zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen,
4. die Interessen und die Rechte der Jugend gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und Behörden wahrzunehmen,
5. gemeinsame Aktionen anzuregen und durchzuführen,
6. die politische Verantwortung der Jugend anzuregen und zu fördern, insbesondere die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranzutreiben und antidemokratischen, rassistischen und totalitären Tendenzen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken,
7. Durchführung von Ferienfahrten und sonstigen Ferienmaßnahmen,
8. Förderung der Jugendbildungsarbeit, insbesondere durch Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern,
9. Betrieb einer Jugendbildungsstätte
10. Förderung der Zusammenarbeit und Kooperation der Jugendverbandsarbeit und weiteren Institutionen,
    z.B. von Schulen, Kitas und Bildungsträgern (Netzwerkarbeit)
11. die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern
12. den Teilhabegedanken zu fördern und die Integrationsarbeit als Querschnittsaufgabe zu betrachten

§ 5 Mitglieder
Ordentliche Mitglieder des KJR können alle nach § 75 KJHG bzw. SGB VIII anerkannten Jugendgemeinschaften werden, die den Schwerpunkt ihrer regelmäßigen Aktivitäten an mehreren Orten im Kreis Pinneberg haben, ebenso die im Kreis Pinneberg tätigen Orts- und Stadtjugendringe.

Als außerordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder können darüber hinaus Vereine, Verbände, Jugendbeiräte, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen aus dem Kreis Pinneberg aufgenommen werden, wenn diese nach den Feststellungen des Arbeitsausschusses (AA, § 8) insbesondere der außerschulischen Jugendbildung verbunden sind oder die Netzwerkarbeit begünstigen und dem KJR nahe stehen.
Dies gilt auch, wenn diese nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG bzw. SGB VIII sind.

Die Aufnahme im KJR muss schriftlich unter Vorlage der Satzung beim AA beantragt werden. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der AA, die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Vollversammlung (VV) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Die Aufnahme wird wirksam mit der Beschlussfassung.

Der AA hat der Vollversammlung zu begründen, ob die Aufnahme eines Anschlussmitglieds befürwortet oder abgelehnt wird.
Die Entscheidungsfindung regelt der AA in einer Aufnahmeordnung.

Die Vollversammlung kann auf Antrag Personen, die sich um das Wohl der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Pinneberg verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

Der KJR erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form beim AA erklärt werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn grobe Satzungsverstöße vorliegen. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss schriftlich mit Begründung beantragt werden. Der AA hat den Sachverhalt eingehend, nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes, zu prüfen.

Die Vollversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied muss nach Anhörung unter Darlegung der für den Ausschluss wesentlichen Gründe**,** schriftlich vom Ausschluss benachrichtigt werden.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat beim Ausschlussverfahren eine Stimme. Der Ausschluss wird wirksam mit der Beschlussfassung.

§ 5 a Fördermitglieder
Als Fördermitglieder können ebenfalls juristische Personen oder Einzelpersonen aufgenommen werden.
Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Arbeitsausschuss.
Fördermitglieder nehmen als Gäste an der Vollversammlung teil und haben kein Antrags- und Stimmrecht.
Der Arbeitsausschuss entscheidet über den Ausschluss von Fördermitgliedern im Sinne dieser Satzung.

§ 6 Organe
Die Organe des KJR sind:
- die Vollversammlung,
- der Arbeitsausschuss (AA),
- der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 7 Vollversammlung
Die Vollversammlung ist oberstes Beschlussorgan des KJR.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
- Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung,
- Festlegung der Aufgaben des KJR nach § 4,
- Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge,
- Entlastung des AA,
- Wahlen,
- Änderung/ Neufassung der Satzung.

Sie setzt sich zusammen aus:
- den maximal 8 Mitgliedern des Arbeitsausschusses (§ 8),
- den von den ordentlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Orts- und Stadtjugendringe, zu bestellenden Delegierten,
- jeweils einem Mitglied des Vorstandes der in den KJR aufgenommenen Orts- und Stadtjugendringe,
- jeweils einem Vertreter des Vorstands bzw. einem Repräsentanten der Anschlussmitglieder.

Der Delegiertenschlüssel ist folgender:

bis 100 Mitglieder	1 Delegierter,
bis 500 Mitglieder	2 Delegierte,
bis 1000 Mitglieder	3 Delegierte,
darüber	5 Delegierte.

Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahl sind die bis zum 01.03. jeden Jahres der Vollversammlung vorliegenden Mitgliederzahlen.

Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind:
a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und
b) die dem AA angehörenden Personen, mit Ausnahme der kooptierten AA-Mitglieder
Jeder stimmberechtigte Delegierte der Vollversammlung hat nur eine Stimme.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 6 Wochen sowie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der beabsichtigten Beschlussfassungen einzuberufen.
Die Vollversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum, z.B. als Videokonferenz) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
Die erforderlichen Zugangsdaten für die Online-Teilnahme an Versammlungen werden den Mitgliedern/den Veranstaltungsteilnehmern spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung an die dem Vorstand vom Mitglied /dem Teilnahmeberechtigten zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Mitglieder / Teilnahmeberechtigte, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten mit der Einladung per Post. Alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

Dies gilt auch für die Organe nach § 8 (Arbeitsausschuss), nach § 9 Vorstand sowie der Ausschüsse nach § 12 dieser Satzung.

Die Vollversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem AA unter Angabe von Gründen verlangt.

Anträge an die VV sind 4 Wochen vor der VV schriftlich an den AA zu stellen.
Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur VV entscheidet die VV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand gem. § 26 BGB. Bei Verhinderung des Vorstandes wählt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
Jede satzungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Arbeitsausschuss (AA)
Der AA besteht aus:
- dem Vorsitzenden gem. § 26 BGB,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 26 BGB,
- dem Kassenwart gem. § 26 BGB,
- fünf gewählten Beisitzern.

Ein Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Pinneberg nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des AA teil.
Der AA kann Mitarbeiter und die von ihm benannten Fachberater zu seinen Sitzungen einladen.
Der AA kann bei Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen kooptieren. Die Vollversammlung ist davon zu unterrichten.
Stimmrecht haben nur die Mitglieder des AA.

§ 9 Vorstand gem. § 26 BGB
Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 10 Wahl des AA, der Verbandsvertreter für die Ausschüsse und der Kassenprüfer
Die Mitglieder des AA, der Ausschüsse und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar:

In den Jahren mit gerader Zahl:
- der Vorsitzende,
- drei Beisitzer,
- je ein(oder mehrere) Verbandsvertreter für die Ausschüsse Aus- und Fortbildung und Jugendbildungsstätte,
- ein Kassenprüfer,
- ein Ersatzprüfer.

In den Jahren mit ungerader Zahl:
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- zwei Beisitzer,
- je ein (oder mehrere) Verbandsvertreter für den Ausschuss Offene Jugendarbeit,
- ein Kassenprüfer,
- ein Ersatzprüfer.

Scheidet ein Mitglied des AA oder des Vorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus, so wählt der AA bis zur nächsten Vollversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 11 Aufgaben des AA
Der AA verwirklicht die Beschlüsse der Vollversammlung und bereitet die Vollversammlung vor.

Er entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern nach § 5 a dieser Satzung.
Er ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Aufgaben eine Geschäftsstelle einzurichten und Personal einzustellen, sofern Mittel dafür zur Verfügung stehen.
Er beruft die nicht von der Vollversammlung zu wählenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 der Satzung.
Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses wird vom AA bestimmt.
Der AA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Ausschüsse
Es sind folgende Ausschüsse, die dem AA zuarbeiten, einzurichten:
- Aus- und Fortbildung,
- Offene Jugendarbeit,
- Jugendbildungsstätte.

Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Personen.
Bei Bedarf kann der AA maximal drei weitere Ausschüsse einrichten.
Die Ausschüsse können bei Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen kooptieren. Die Vollversammlung und der Arbeitsausschuss sind davon zu unterrichten.

§ 13 Beschlüsse
Soweit durch diese Satzung nicht anderes geregelt ist, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen maßgebend.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden bzw. der an der Wahl teilnehmenden stimmberechtigten Personen erforderlich.

§ 14 Protokollführung
Über Beschlüsse der Organe des KJR ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des KJR
Die Auflösung des KJR kann nur in einer dazu besonders einberufenen Vollversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfalls des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Pinneberg und ist ausschließlich für die Zwecke der Jugendverbandsarbeit zu verwenden.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Auflösung eine Stimme.

§ 16 Inkrafttreten
Diese Satzung wird mit ihrer Genehmigung durch die Vollversammlung am **08.11.2021** beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung wird außer Kraft gesetzt.

Anhang

Aufnahmeordnung des AA

**zu § 5 Satz 5 der Satzung des Kreisjugendringes Pinneberg e. V. (KJR)
in der Fassung des Vollversammlungsbeschlusses vom 25. 03. 2000
(Grundsätze, Begriffsdefinitionen, Kriterien Ausschlusstatbestände
für die Aufnahme von Anschlussmitgliedern)**

Vorbemerkung

Die Diskussion über den Entwurf für eine Satzungsänderung hinsichtlich der Aufnahme von sog. „Anschlussmitgliedern“ hat deutlich werden lassen, dass der Rahmen für die Beratung und Entscheidungsfindung im AA weitestgehend konkret abgesteckt sein sollte. Hierzu sollen die nachfolgenden Grundsätze, Begriffsdefinitionen, Kriterien und Ausschlusstatbestände, die durch entsprechende Beschlüsse des AA geändert bzw. ergänzt werden können, beitragen. Soweit der AA die vorliegende Aufnahmeordnung vor der Zustimmung der Vollversammlung zu Satzungsänderung beschließt, kann diese erst mit Inkrafttreten der Satzungsänderung (=Eintragung ins Vereinsregister) wirksam werden. Die Aufnahmeordnung ist für den AA dann verbindlicher Bestandteil der Entscheidungsfindung.

1. Ebenso wie der KJR und seine Mitgliedsverbände gem. § 5 Sätze 1 und 2 der Satzung haben sich Anschlussmitglieder uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen (s. hierzu insbesondere § 1 Satz 2 sowie § 4 Nr. 6 der Satzung).
2. Bei der Feststellung hinsichtlich der Verbundenheit zur außerschulischen Jugendbildung sowie hinsichtlich der Nähe zum KJR kann sich der AA an Art und Umfang der bisherigen Kooperation orientieren.
3. Der AA kann für die Entscheidungsfindung neben eigenen Erkenntnissen auch auf solche von Dritten zurückgreifen.
4. Der AA ist nicht verpflichtet, für die Entscheidungsfindung selbst zu recherchieren bzw. Mitarbeiter/innen mit der Recherche zu beauftragen.
5. Die Eigenart und das Selbstverständnis des KJR, seine geschichtliche Entwicklung und seine Ziele sind für den AA verpflichtender Bestandteil der Entscheidungsfindung.
6. Vereine, Verbände, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen, die nach gesicherten Informationen des AA oder Dritter z.B. politisch extremistisch ausgerichtet sind, können nicht Anschlussmitglieder werden. Ebenso schließt eine offensichtliche extremistische weltanschauliche Orientierung (wie z.B. die von Sekten) die Anschlussmitgliedschaft aus.
7. Die parteipolitische Unabhängigkeit des KJR ist strikt zu wahren. Parteien und deren Jugendorganisationen können deshalb –auch wenn sie der außerschulischen Jugendbildung verbunden sind und dem KJR nahe stehen- nicht Anschlussmitglieder werden. Ebenso ist eine Anschlussmitgliedschaft des Ringes der politischen Jugend ausgeschlossen.